

Zeitschrift: Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Zürich)

Band: 3 (1882)

Heft: 6

Artikel: Lehrerwohnungen II.

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-285853>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kehr 1815 immer mehr von Niederer und den ältern Mitarbeitern ab. 1817 brach Niederer mit Pestalozzi und es folgte eine Zeit peinlicher Streitigkeiten, während deren Pestalozzi's Institut langsam der Auflösung entgegenging, das von Niederer und seiner Gattin geleitete Töchterinstitut dagegen zu schöner Blüthe gelangte. Niederer verlegte sein Institut 1837 von Iferten nach Genf, wo es bis über seinen Tod hinaus sich hohen Rufes erfreute. Wenn auch äusserlich von Pestalozzi getrennt und in tödtlicher Feindschaft zu Schmid verharrend, hat Niederer nach Pestalozzi's Tod doch offen dessen Grösse anerkannt und ihm in den von ihm herausgegebenen „Pestalozziblättern“ ein biographisches Denkmal gesetzt, das von seinem tiefen Verständniss und seiner Bewunderung von Pestalozzi's Persönlichkeit glänzendes Zeugniß ablegt. In den späteren Jahren hat Niederer auch politisch eine sehr bedeutende Rolle als Rathgeber der nationalen Fraktion der Dreissigerjahre gespielt; die Gründung des Grütlivereins geht zu grossem Theil auf seine Initiative zurück. In pädagogischen Fragen trat dagegen sein Einfluss gegenüber demjenigen Scherr's zurück. Ein ansprechendes Lebensbild Niederer's hat Dekan Heim in Gais im 2. Bande der von mir herausgegebenen Geschichte der schweizerischen Volksschule (S. 141 ff.) veröffentlicht; die Charakterschilderung Pestalozzi's aus Niederer's Feder ist in den von dem Pestalozzistübchen in Zürich herausgegebenen „Pestalozziblättern“ (Jahrg. 1880) zum Wiederabdruck gelangt.

Hz.

Lehrerwohnungen.

II.

Nachdem wir in einem früheren Jahrgang (1880, No. 3) Rundschau über die betreffenden Verhältnisse in unsren westlichen Nachbarländern gehalten, treten wir in unserem zweiten Theil auch noch auf diejenigen der deutschen Staaten ein, und müssen von Anfang an hervorheben, dass hier die bezüglichen Schulverhältnisse in den meisten Beziehungen weit eher mit einander übereinstimmen als dort und dass sich auch betreffs Bauart der Schulhäuser etc. nicht jene Verschiedenheit kund gibt, wie wir sie bei den romanischen Völkern getroffen. Wenn wir auch jetzt wieder von den Wohnungen der Herren Schuldirektoren, wie wir sie mancherorts in feiner Ausstattung gefunden, abssehen und mehr auf diejenigen der Volksschullehrer Bezug nehmen, so ist anzuführen, dass fast überall auf dem Lande mit dem Schulhaus auch die Lehrerwohnung in Verbindung gebracht ist, Städte jedoch fast immer Schulhäuser ohne Lehrerwohnungen aufweisen. Die bezüglichen Schulgesetze, von denen wir als Repräsentanten nur einige hervorheben, haben folgende Bestimmungen vorgemerkt:

Baden. Bei Neubau von Schulhäusern soll in dem Schulhaus die Wohnung für wenigstens einen Hauptlehrer mit Familie und für die erforderlichen Unterlehrer hergestellt werden.

Die Wohnung des Hauptlehrers soll wenigstens enthalten: zwei heizbare Stuben, zwei Kammern, eine Küche und die sonst erforderlichen Haushaltungsräume. In der Lehrerwohnung hat der Lehrer die Kosten der gesetzlich dem Miether obliegenden kleineren Ausbesserungen zu bestreiten.

Die Unterlehrer erhalten eine mit dem erforderlichen Schreinwerk eingerichtete heizbare Stube, oder eine Wohnungsentschädigung von 60—120 Mk.

Die Gehalte und Wohnungsentschädigungen der Schulgehilfen sind in Monatsraten auszuzahlen.

Ist kein Schulhaus vorhanden oder darin für einen Lehrer keine angemessene Wohnung mehr auszumitteln, so kann, wenn nur ein Hauptlehrer an der Schule angestellt ist, dieser, oder, wo mehrere angestellt sind, der erste derselben verlangen, dass ihm eine solche in einem andern Gebäude angewiesen oder gemietet werde.

Den andern Hauptlehrern kann statt einer Wohnung auch eine Miethentschädigung bezahlt werden, welche von 120—420 Mk., in Städten 540 Mk. je nach der Klasse, in welcher die betreffende Schule eingereiht ist, ansteigt.

Für Orte, in welchen die Miethpreise zufolge dauernder Verhältnisse eine die genannten Ansätze beträchtlich übersteigende Höhe erreicht haben, kann die Miethentschädigung durch die Staatsverwaltungsbehörde nach Vernehmung der Gemeindebehörden auf einen den herrschenden Miethpreisen entsprechenden höhern Betrag festgesetzt werden. Die Zahlung der Miethzinsentschädigung liegt den Gemeinden ob.

In gewissen Fällen haben die Lehrer, Hauptlehrer wie Unterlehrer, bei Versetzungen Zugskostenvergütung zu beanspruchen.

Das Gesetz ist in diesem Punkt so speziell, dass es z. B. bestimmt, ein Schulgehülfen dürfe für Vergütung bei Benützung der Eisenbahnen nur die Gebühr der dritten Wagenklasse in Anrechnung bringen!

Das österreichische Schulgesetz kennt folgende bezügliche Bestimmungen:

Die Herstellung der Lehrerwohnung regelt nicht das Reichsgesetz, sondern besondere Landesgesetze.

Unter den allgemeinen Verordnungen finden wir jedoch noch folgende Bestimmung:

Kein Schulzimmer darf mit einem Wohnraum in unmittelbarer Verbindung stehen; das Schulhaus darf nur solche Räume enthalten, welche zu Schulzwecken oder zu Wohnungen der Lehrer oder Schuldiener verwendet werden. Soll das-selbe Gebäude auch noch zu andern Zwecken, z. B. der Gemeindeverwaltung, benutzt werden, so muss das eigentliche Schulhaus von dem andern Gebäude-theile vollständig abgesondert sein. Um an einem praktischen Beispiele die herrschenden Verhältnisse zu beleuchten, verweisen wir auf das seiner Zeit an der Wiener Weltausstellung erstellte österreichische Schulhaus, das zwar mehr die ideale Seite der ganzen Frage, auch in Betreff der Lehrerwohnung, als die thatsächliche Wirklichkeit darstellt, das aber seit jener Zeit in vielen Theilen

der Monarchie als Vorbild gedient hat. Die Wohnung des Lehrers war im ersten Stock angebracht, das Schulzimmer im zweiten, mit Absicht, wie bemerkt wurde, um die Gemeinden eben dazu zu führen, nicht bloss einstöckige Schulhäuser ohne genügende Lehrerwohnung zu erstellen; sie enthielt 4 Zimmer, ohne die zugehörigen kleineren Räumlichkeiten. Als neues Moment war zu bezeichnen, dass in dem Arbeitszimmer des Lehrers die Möbel als von der Gemeinde angeschafft, aufgestellt waren, z. B. ein Büchergestell, ein Harmonium. Ob dieses Vorgehen Nachahmung gefunden, weiss ich nicht, fände es aber so übel nicht. Neben der Wohnung befanden sich Wirtschaftsgebäude, Stallung für 3 Kühe etc. und rings herum ein Schulgarten, wie eben nur eine Weltausstellung ihn hervorzuzaubern im Stande ist.

Im Schulgesetz des Grossherzogthums Sachsen (Weimar) finden wir folgende wohlwollende Bestimmung:

Die einem Lehrer zu gewährende Dienstwohnung soll zwar auf einfache und bescheidene Ansprüche berechnet, aber anständig und so geräumig sein, dass sie selbst für eine grösse Familie eine angenehme Häuslichkeit bietet. In der Regel hat eine Lehrerwohnung zum Mindesten folgende Räumlichkeiten zu enthalten: Wohnstube, Nebenstube, 2 Schlafkammern, Vorrathskammern, Küche, Speisekammer etc., dazu ein wenigstens 2 Aren grosser Hausgarten und ein gehörig gepflasterter Hof. Ist mit der Stelle Oekonomie verbunden, sind auch die entsprechenden Wirtschaftsräume zu gewähren.

Für Umzugskosten erhält ein Lehrer eine Vergütung von 60 Mark, provisorisch angestellte eine solche von 30 Mark.

Preussen hat bekanntlich noch kein eigentliches Schulgesetz und es basiren die Verhältnisse mehr oder weniger auf ministeriellen Verfügungen und Erlassen und althergebrachtem Usus. In einem solchen Erlass des preussischen Ministeriums des Innern, also nicht etwa des Unterrichtsministers, aus dem Jahr 1874 sind folgende Bemerkungen: „Sollen Lehrerwohnungen in Schulgebäude eingerichtet werden, so sind dieselben von den Schulräumen angemessen zu trennen und wo möglich mit besonderm Eingang zu versehen. Die Wohnung muss fünf Wohn- resp. Schlafräume, außerdem Küche, Vorrathsraum, Keller und Speicher enthalten. Wo die Grösse des Bauplatzes es gestattet, ist ein entsprechender Theil als Garten für den Lehrer abzutrennen; eine Benachtheiligung des Spiel- und Turnplatzes darf dadurch aber nicht stattfinden.“

In einem Ministerialerlass des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 9. April 1879 finden wir dagegen eine recht bedeutende Einschränkung obiger Ansichten:

„Die nach der Intention der Gemeinde für den Lehrer zu beschaffende Wohnung geht, was die Zahl der Räume anbetrifft, weit über das Bedürfniss hinaus. Für eine Elementarlehrer-Wohnung müssen 2 Stuben (25 und 20 m^2 gross) und 2 Kammern (18 m^2) neben Küche etc. als vollkommen ausreichend betrachtet werden.“

Es ist, wie man sieht, in dieser Verordnung der Konjunktiv allzusehr in den Vordergrund getreten.